Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 35

Artikel: Vom III. schweiz. Katholikentage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537025

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dom III. schweiz. Katholikentage.

Der Berlauf der kath. Landsgemeinde in Zug war ein glänzender. Für heute nur einige Resolutionen.

- 1. Un den trefflichen Vortrag von H. Erz.-Rat Jak. Biroll knüpfte sich eine lebhafte Diskussion. Der Vortrag beschlug: "Das Recht der Eltern auf die Schule und die freie Schule" und endete mit nachfolgenden Postulaten zu gunsten der Freischule.
- 1. Eine Zwangeversetzung der Freischüler in eine öffentliche Schule darf erst ersolgen, wenn die durchschnittlichen Leistungen während eines längern Zeitraumes und bei mindestens zwei Visitationen sich als geringer erwiesen haben als diejenigen der öffentlichen Schulen.

2. Bo ein Ranton von ben Privatlehrern einen Patentausweis verlangt,

genügt ein folder aus einem teliebigen ichweizerischen Ranton.

3. In der Wahl der Lehrmittel (Schulbücher 2c.) ist die Freischule durchaus frei.

- 4. Bei guten und fehr guten Durchschnitteleiftungen wird bie Freischule staatlicher Subventionen teilhaftig.
- 2. S. Universitatsprofessor Dr. Lampert sprach über "bie burgerliche Schule" und endete mit folgenden Thefen:
- 1. Der Staat ist nicht ber einzige Schulinteressent, neben ihm erscheinen als solche auch der Familienverband und die antern sittlichen Berbande des sozialen Körpers, die an dem geistigen Erbgange für den Nachwuchs ebenso sehr interessiert sind als der Staat.

2. Die staatliche Schulgesetzgebung darf nur aus innerem Interesse an der Schule hervorgehen, nicht aus intersonsessionellen Instinkten, sie ist ebenso abhängig von den padagogischen wie von den schultechnischen Voraussetzungen

ber Bolfsichule.

3. Es ist Pflicht bes Staates, scharf barüber zu machen, bag nicht unfern Schultindern unter dem Aushangeschild ber Dulbsamkeit und Reutralität

bie Gleichaultigfeit gegen bie Religion anergogen werbe.

4. Da es tatsächlich keine Schule gibt, die keinen Einfluß auf die Lebensanschauung der Schüler erstrebt oder ausübt, so dürsen die christlichen Eltern als Erziehungsbevollmächtigte verlangen, daß dieser Einfluß nur im dristlichen Sinne ausgeübt werde, insbesondere schon deshalb, weil die vom Christentum losgelöste Schule nur Minderwertiges zu bieten vermag, gegenüber den altbewährten Bildungsgütern des christlichen Völkertums.

5. Den konfessionellen Verhetzungen in der Schule, sei es durch Lehrer oder Lehrmittel, ist ein wachsames Augenmerk zuzuwenden, sie sind nicht allein als Störung des konfessionellen Friedens zu verponen, sondern auch als Verletzung des Art. 27. Abs. 3 der Bundesversassung von Erziehungsberechtigten durch Rekurs an die zuständigen Behörden zu versolgen, um den Forderungen der

Glaubens- und Gewissensfreiheit Nachachtung zu verschaffen.

- 3. Hochw. H. Erz.=Rat und Pfarrer Hausheer schloß sein Referat über die "weiblichen Fortbildungsschulen" mit folgenden Schlußfägen:
- 1. Der Berein fatholischer Lehrer und Schulmanner empfiehlt bie weibliden Fortbilbungsschulen.

2. Grundfaglich fpricht er fich gegen bie Abendschulen aus.

3. Er empfiehlt neben ben prattischen auch die theoretischen Facher.